



Stand 26.04.2021

Aktuelle Regelungen des Kultusministeriums Hessen über Schulregelungen und Teilhabeassistenz während dem Lockdown

Aufgrund der steigenden Nachfragen bezüglich der aktuellen Regelungen im Rahmen des Lockdowns, möchten wir folgende Informationen mit Ihnen teilen. Dabei beziehen wir uns auf die Seite des Kultusministeriums zu den aktuellen Regelungen vom 23.04.2021 [hier](#), 13.04.2021 [hier](#), 18.03.2021 [hier](#), 11.02.2021 [hier](#), 15.01.2021 [hier](#) und vom 11.01.2021 [hier](#).

Am **23. April 2021** wurde das Bundesinfektionsschutzgesetz eingeführt. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 gilt nun eine verbindliche Notbremse. Diese Regelungen treten **in Frankfurt schon ab dem 26.04.2021 für den Schulbetrieb in Kraft**. Da Frankfurt den Inzidenzwert von 165 in den letzten Tagen überschritten hat, gelten die Regelungen bei einer Inzidenz über 165 (siehe Nr. 3). **Demnach werden alle Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Distanzunterricht beschult. Davon ausgenommen sind lediglich Abschlussklassen und Förderschulen, die im Wechselunterricht verbleiben.** Notbetreuung wird für alle Schulkinder angeboten, ohne dass Eltern den Bedarf nachweisen müssen.

Danach gilt: Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen innerhalb von 7 Tagen einen Schwellenwert, gelten folgende Maßnahmen:

1. **Inzidenz unter 100** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt (Überschreitung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen):
 - **Jahrgangsstufe 1-6 und Vorklasse:** Wechselunterricht. Schulische Vorlaufkurse finden weiterhin statt.
 - **Jahrgangsstufe ab 7:** Bis zum **5. Mai** Distanzunterricht, ab **6. Mai** Wechselunterricht.
 - **Abschlussklassen:** Präsenzunterricht.
2. **Inzidenz von 100 bis 165** in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt (Überschreitung an drei aufeinanderfolgenden Tagen):

Wir machen Inklusion.



- **Alle Schulen unterrichten im Wechselbetrieb.** Ab der 7. Klasse und älter beginnt der Wechselunterricht am **6. Mai 2021**.
 - Wechselunterricht gilt auch für Abschlussklassen, die in Hessen bisher in Präsenz beschult wurden. Der Start in den Wechselunterricht soll bis spätestens **3. Mai 2021** erfolgen.
3. **Inzidenz von über 165** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt (Überschreitung an drei aufeinanderfolgenden Tagen):
- Der Unterricht findet für alle Jahrgangsstufen ab dem übernächsten Tag im Distanzunterricht statt.
 - Ausnahme: Abschlussklassen und Förderschulen verbleiben auch bei einer Inzidenz von über 165 im Wechselunterricht.

Bleibt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 165, können die Schulen im Wechselmodell unterrichten.

Die **Notbetreuung** im Falle von Wechsel- und Distanzunterricht wird weiterhin nach den bekannten Regeln bis einschließlich der Jahrgangsstufe sechs angeboten.

Bei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Anspruch an allgemeinen Schulen und Förderschulen darf die Schulleitung bei dringender Betreuungsnotwendigkeit die Anwesenheit in der Schule gestatten, unabhängig von Jahrgangsstufe. Das gilt ebenso für **Schülerinnen und Schüler in Intensivklassen oder Intensivkursen**.

Überblick:

7-Tage-Indizenz	1-6 Klasse/ Vorklasse	ab 7. Klasse	Abschlussjahrgänge
bis 100	Wechselunterricht	Wechselunterricht	Präsenzunterricht
100 bis 165	Wechselunterricht	Wechselunterricht	Wechselunterricht
über 165	Distanzunterricht	Distanzunterricht	Wechselunterricht

Wir machen Inklusion.



Die Bekanntmachung der Tage, an denen die jeweiligen Maßnahmen in einen Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten, erfolgt im Internet durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration: <https://soziales.hessen.de/>.

Ab dem **19. April 2021** gibt es eine **neue Teststrategie für den Schulbetrieb**. Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte, die am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung teilnehmen wollen, **müssen vor Beginn des jeweiligen Schultages ein negatives Testergebnis vorlegen**, das nicht älter als 72 Stunden sein darf. Wenn Schülerinnen und Schüler keinen Test vorweisen können bzw. diesen nicht in der Schule machen, dürfen nicht am Distanzunterricht teilnehmen. In diesem Fall müssen sie zu Hause im Distanzunterricht beschult werden. Sie haben die Wahl den Nachweis über den kostenfreien Bürgertest außerhalb der Schule oder den ebenfalls kostenfreien Antigen-Selbsttest in der Schule einzuholen.

Am 17.03.2021 wurden die rechtlichen Regelungen zum Einschulungsprozess in Pandemiezeiten festgelegt und in einem Dokument für Eltern zusammengefasst. Falls Ihr Kind dieses Jahr eingeschult werden soll, können Sie sich über das aktuelle Verfahren [in diesem Dokument](#) informieren. Dort finden Sie auch Informationen zur Zurückstellung vom Schulbesuch, die aus sprachlichen Gründen in Erwägung gezogen werden kann.

Die **Abiturprüfungen** finden regulär ab dem **21. April 2021** statt. Alle Prüflinge können vor der Prüfung freiwillige Selbsttests machen. Schülerinnen und Schüler, die einen Test nicht machen möchten, sind dazu verpflichtet während der Prüfung eine medizinische Maske zu tragen.

Für den Unterricht in der Schule gelten weiterhin folgende Maßnahmen:

- Abstand von 1,5 Metern
- Mund-Nase-Bedeckung auch im Unterricht
- Feste Lerngruppen, Klassen und Lehrkräfte
- Vollständige Abdeckung der Stundentafel
- Regelmäßiges Stoßlüften
- Ganztagsangebote werden weiterhin in festen Gruppen stattfinden
- Zwei Mal die Woche Testung durch Schnelltests an der zuständigen Schule



Weiterhin gilt die erweiterte Maskenpflicht, die auch Kinder und Jugendliche das **Tragen einer FFP2-Maske oder eine medizinische Maske** auf dem gesamten Schulgelände, den Schulbussen und den gesamten öffentlichen Verkehrsmitteln verpflichtet. Dies umfasst neben dem Unterricht auch die Notfallbetreuung. Ab dem **22. Februar 2021** gilt diese Regelung auch für **Grundschulen**.

Zu dem Bereich **Teilhabeassistenz im Homeschooling**, gilt folgendes:

Die Teilhabeassistenz ist eine Hilfe zur Teilhabe an Bildung. Sie ist personenzentriert, das heißt an das Kind gebunden und das unabhängig vom Ort der Beschulung. Die Aufgaben, die die Teilhabeassistenz im Einzelfall zu erfüllen hat, ist im Gesamtplan nach § 121 SGB IX bzw. dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII festgeschrieben.

Daher sind die Voraussetzungen für eine Unterstützungsleistung durch die Teilhabeassistenz als Hilfe zur Teilhabe an Bildung auch im Rahmen des Distanzunterrichtes gegeben.

- Ein **schulisches Konzept für den Eingliederungsträger** ist nicht erforderlich. Die zu bearbeitenden Lerninhalte können Sie an den Eingliederungshilfeträger vermitteln, damit dieser prüfen kann, ob es sich bei der Maßnahme tatsächlich um Unterricht handelt und die zuständige Lehrkraft diesen auch steuert.
- Der Eingliederungshilfeträger ist mit Leistungsbescheid und Gesamtplan nach § 121 SGB IX in ein **Leistungsanspruch** getreten. Dieser bleibt auch bei Änderung über den Ort der Beschulung bestehen. Die Verweigerung der Kostenübernahmen wäre daher rechtswidrig.
- In der Regel verfügen die meisten Leistungserbringer seit Mär/April 2020 über ein **Hygieneschutzkonzept** für die Arbeit ihres Personals auch im häuslichen Umfeld. Der Eingliederungshilfeträger findet das Hygieneschutzkonzept der Schulen unter: (https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygienepplan_6.0.pdf#) oder auch auf die Arbeitsschutzstandards des BMAs (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>).
- Falls sich der Eingliederungshilfeträger darauf beruft, dass er mit dem Leistungserbringer nur die Schule als Ort der Leistungserbringung vereinbart hat, so verweisen Sie darauf, dass für Kinder mit Behinderungen der Beschluss der Bundes- und Landesregierung ebenso gilt,

Wir machen Inklusion.



wobei **ihr Anspruch auf Unterstützung durch Teilhabeassistenz weiterhin bestehen bleibt**. Für Sie als Eltern in Vertretung Ihres Kindes gilt: Mit dem Bewilligungsbescheid hat der Eingliederungshilfeträger den Bedarf Ihres Kindes festgestellt, er ist also auch **weiterhin zur Umsetzung und damit zur Kostenübernahme verpflichtet**.

- Falls Sie als Eltern für die Übernahmen der Aufgaben von Teilhabeassistenten verantwortlich gemacht werden, da Sie ohnehin mit Ihrem Kind zu Hause sind, sollten Sie daran erinnern: Die **Schule ist die Sache der Schulbehörde, die Eingliederungshilfe ist die Sache der Kommune und Landkreise**. Wird dies nicht gewährleistet, wären Sie dazu gezwungen Ihr Kind in die Schule zu schicken. Dadurch wäre die Eingliederungshilfe für den Träger kostenintensiver als beim Distanzunterricht zu Hause, da dafür nicht die volle Höhe der Summe veranschlagt wird.